

Bescheid

I. Spruch

- 1) Auf Antrag des **Österreichischen Rundfunks** (ORF), Würzburggasse 30, 1136 Wien, vom 20.02.2012 werden gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 5 und § 84 Abs. 1 und 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die durch den Bescheid des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft als oberster Fernmeldebehörde, BMZL 65 000-8, erteilte Sendebewilligung vom 18. Dezember 1957, hinsichtlich der Funkstelle VILLGRATEN 2 99,7 MHz, zuletzt abgeändert mit Bescheid des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 29.08.1983, GZ 34 700/III-25/83, sowie die durch den Bescheid des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft als oberster Fernmeldebehörde, BMZL 65 000-8, erteilte Sendebewilligung vom 18. Dezember 1957, hinsichtlich der Funkstelle VILLGRATEN 3 (Außervillgraten) 89,9 MHz, zuletzt geändert mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 16. September 2011, KOA 1.800/11-006, erteilte Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkanlage, dahingehend abgeändert, dass die in diesen Bescheiden enthaltenen Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der folgenden Funkanlagen nach Maßgabe der beiliegenden technischen Anlageblätter gelten:
 - a) VILLGRATEN 2 mit der Frequenz 89,8 MHz, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides zur Veranstaltung von Hörfunk;
 - b) VILLGRATEN 3 (Außervillgraten) mit der Frequenz 99,7 MHz.

Die beiliegenden geänderten technischen Anlageblätter (Beilagen 1 und 2) bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

- 2) Bis zum Abschluss der Koordinierungsverfahren gelten die Bewilligungen laut Spruchpunkt 1) gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.
- 3) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 4) Mit dem positiven Abschluss der Koordinierungsverfahren entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2) und 3). Mit dem negativen Abschluss der Koordinierungsverfahren erlöschen die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 1).

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Mit Schreiben vom 08.04.2011 hatte der ORF die Änderung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen für den Standort VILLGRATEN zur Verbreitung der ORF- Hörfunkprogramme Ö1, Radio Tirol und Ö3 dahingehend beantragt, dass der bisherige Standort VILLGRATEN 1 stillgelegt werden und an den Standort VILLGRATEN 3 verlegt werden sollte.

Dem ORF wurden aufgrund des rechtskräftigen Bescheides des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft als oberster Fernmeldebehörde, B M Zl. 65 000-8, zuletzt abgeändert mit Bescheid des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 29.08.1983, GZ 34 700/III-25/83, die Übertragungskapazitäten für den Standort VILLGRATEN 1, 92,4 MHz (Österreich 1), 98,2 MHz (Radio Tirol) und 89,8 MHz (Hitradio Ö3) und VILLGRATEN 2, 88,3 MHz (Österreich 1), 95,1 MHz (Radio Tirol) und 99,7 (Hitradio Ö3) zugeordnet und die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen für die obigen Funkstellen erteilt.

Die mit Schreiben vom 08.04.2011 beantragte Standortverlegung von VILLGRATEN 1 nach VILLGRATEN 3 wurde mit Bescheid der KommAustria vom 16.09.2011, KOA 1.800/11-006, für die Dauer von zehn Jahren bewilligt.

Mit Schreiben vom 16.12.2011 beantragte der ORF die Änderung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt dieses Bescheides beschriebenen Funkanlage für den Standort VILLGRATEN 3 zur Verbreitung des ORF-Hörfunkprogrammes Hitradio Ö3 dahingehend, dass die Frequenz von 89,8 MHz auf die Frequenz 99,7 MHz „geshiftet“ werden sollte.

Zur Begründung führte er aus, dass dies aufgrund von potenziellen Störungen durch den Sender „Kronplatz 89,8 MHz (Radio Maria)“ erforderlich sei, welche sich im Rahmen von Messungen am 25.08.2011 ergeben haben.

Der für die Untersuchungen der technischen Realisierbarkeit dieses Antrages am 19.12.2011 bestellte Amtssachverständige Thomas Janiczek legte die Untersuchungsergebnisse am 28.12.2012 vor. Es zeigte sich, dass der Antrag zwar

technisch realisierbar, allerdings - aufgrund einer bestehenden Doppelversorgung durch die am Standort VILLGRATEN 3 (Außervillgraten) bereits bestehende Frequenz 89,8 MHz – im Ergebnis nicht bewilligungsfähig ist und zunächst die Zurücklegung der bestehenden Frequenz 89,8 MHz am Standort VILLGRATEN 3 (Außervillgraten) erfolgen müsste.

Mit Schreiben vom 20.02.2012 nahm der ORF daher Abstand von diesem Antrag und beantragte nunmehr die Änderungen der Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern dieses Bescheides beschriebenen Funkanlagen für die Standorte VILLGRATEN 2, 99,7 MHz und VILLGRATEN 3 (Außervillgraten) 89,9 MHz dahingehend, dass die Errichtung und der Betrieb der Sendeanlage VILLGRATEN 2 mit der Frequenz 89,9 MHz (anstelle der Frequenz 99,7 MHz) und den Betrieb der Sendeanlage VILLGRATEN 3 (Außervillgraten) mit der Frequenz 99,7 MHz (anstelle der Frequenz 89,8 MHz) bewilligt werden sollte.

Am 21.02.2012 wurde Thomas Janiczek zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur Frage der Realisierbarkeit dieser technischen Konzepte sowie zur Beurteilung der Notwendigkeit von internationalen Koordinierungsverfahren im verfahrensgegenständlichen Gebiet beauftragt.

Die Untersuchung des Amtssachverständigen hat ergeben, dass das Konzept der entsprechenden Änderungsanträge der Frequenzen von VILLGRATEN 2 und VILLGRATEN 3 (Außervillgraten) technisch realisierbar ist.

Insgesamt ergeben sich keine Änderungen der bestehenden Versorgungssituation im Osttiroler Villgratental. Für den Standortwechsel der Frequenz 99,7 MHz von VILLGRATEN 2 nach VILLGRATEN 3 (Außervillgraten) wurde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Einsprüche der Nachbarverwaltungen sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich des Standortwechsels für die Frequenz 89,8 MHz von VILLGRATEN 3 (Außervillgraten) nach VILLGRATEN 2 ist die Koordinierung bereits durch das zu KOA 1.800/11-006 erfolgte, positiv abgeschlossene Befragungsverfahren abgedeckt, so dass in beiden Fällen daher ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden kann.

2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antragsvorbringen des ORF, den vorliegenden zitierten Akten, sowie aus den nachvollziehbaren und schlüssigen Ergebnissen der technischen Prüfung durch den Amtssachverständigen vom 08.03.2012.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 iVm § 81 Abs. 5 und § 84 Abs. 1 und 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bzw. Übertragungskapazität, grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes der vorherigen Bewilligung durch die Behörde, in diesem Fall die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die gegenständlichen Anträge technisch realisierbar sind, da die veränderten technischen Parameter lediglich marginale Änderungen des Versorgungsgebietes und der restlichen technischen Parameter bewirken. Für den Standortwechsel der Frequenz 99,7 MHz von VILLGRATEN 2 nach VILLGRATEN 3 (Außervillgraten) wurde in KW 01/2012 ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet. Einsprüche durch die Nachbarverwaltungen sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Standortverlegung für die Frequenz 89,8 MHz von VILLGRATEN 3 (Außervillgraten) nach VILLGRATEN 2 ist derzeit der formale Abschluss des Koordinierungsverfahrens noch ausständig, es kann jedoch bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss der Koordinierungsverfahren ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses der Koordinierungsverfahren fallen die Einschränkungen der Bewilligungen auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlöschen die Bewilligungen.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Funkanlagen, sowie im Hinblick auf die laufenden Koordinierungsverfahren, Gebrauch gemacht. Nach Abschluss der Koordinierungsverfahren können die gemäß den Spruchpunkten 2) und 3) erteilten Auflagen entfallen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 22 Abs.3 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die Aufnahme des Sendebetriebs und die Inbetriebnahme der einzelnen Sendestandorte der KommAustria innerhalb einer Woche anzugeben sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde,

die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 4. April 2012
Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Österreichischer Rundfunk, Technische Direktion z. Hd. DI Peter Steyskal, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg **per E-Mail**
4. RFFM im Hause

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.800/12-003

1	Name der Funkstelle	VILLGRATEN 2				
2	Standort					
3	Lizenzinhaber	ORF				
4	Senderbetreiber	ORS				
5	Sendefrequenz in MHz	89,80				
6	Programmname	Ö3				
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E25 49		46N47 30	WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1510				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	5				
10	Senderausgangsleistung in dBW	5,0				
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	13,0				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-60,0°				
15	Polarisation	Horizontal				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)					
	Grad	0	10	20	30	40
	dBW H	-7,0	-7,0	-7,0	-7,0	-7,0
	dBW V					
	Grad	60	70	80	90	100
	dBW H	-7,0	-7,0	-7,0	-7,0	-7,0
	dBW V					
	Grad	120	130	140	150	160
	dBW H	-7,0	-7,0	-7,0	-7,0	-7,0
	dBW V					
	Grad	180	190	200	210	220
	dBW H	-7,0	-7,0	-7,0	-7,0	-7,0
	dBW V					
	Grad	240	250	260	270	280
	dBW H	-7,0	-5,0	7,0	10,0	12,0
	dBW V					
	Grad	300	310	320	330	340
	dBW H	12,0	10,0	7,0	-5,0	-7,0
	dBW V					
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.					
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	Land A hex hex	Bereich 2 hex hex	Programm 03 hex hex	
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballemfang Muttersender und Frequenz)					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen		
22	Bemerkungen					

Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.800/12-003

1	Name der Funkstelle	VILLGRATEN 3				
2	Standort	Außervillgraten				
3	Lizenzinhaber	ORF				
4	Senderbetreiber	ORS				
5	Sendefrequenz in MHz	99,70				
6	Programmname	Ö3				
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E25 02		46N47 16	WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1630				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	34				
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,5				
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-28,0°				
15	Polarisation	Horizontal				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)					
	Grad	0	10	20	30	40
	dBW H	15,0	14,5	13,0	9,5	10,0
	dBW V					
	Grad	60	70	80	90	100
	dBW H	15,0	16,0	16,0	15,5	14,0
	dBW V					
	Grad	120	130	140	150	160
	dBW H	10,0	6,5	6,0	4,5	4,5
	dBW V					
	Grad	180	190	200	210	220
	dBW H	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5
	dBW V					
	Grad	240	250	260	270	280
	dBW H	4,5	9,5	13,0	15,5	16,5
	dBW V					
	Grad	300	310	320	330	340
	dBW H	19,0	19,5	20,0	20,0	18,5
	dBW V					
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.					
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	Land A hex hex	Bereich 2 hex hex	Programm 03 hex hex	
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballemfang Muttersender und Frequenz)	Silian 87,6 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="radio"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen
22	Bemerkungen					